

## Steuernews - März 2021

### **Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen im Kanton Zürich**

Auf den 1. Januar 2022 setzt der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Kantonsrat beschlossene Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen in Kraft. Dies verbessert die Aussichten für alle Bezüger von grösseren Kapitaleistungen aus der Pensionskasse und Säule 3a.

Ziel der Überarbeitung ist es der höheren Lebenserwartung und den tieferen Umwandlungssätzen in der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen. Desweiteren soll die hohe Besteuerung im Verhältnis zu anderen Kantonen korrigiert werden.

Die Reduktion greift

- bei ledigen Steuerpflichtigen ab Bezügen von CHF 210'000 und
- bei verheirateten Steuerpflichtigen ab CHF 370'000 und mehr

### **Anpassung Pauschale Geschäftsfahrzeug - neu 0.9% pro Monat (vorher 0.8%)**

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das EFD setzt diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Berufskostenverordnung regelt für die direkte Bundessteuer neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0,9% des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Bisher beträgt die Pauschale 0,8%. Die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) müssen seit dem 1. Januar 2016 mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Davon können bei der direkten Bundessteuer bis maximal 3'000 Franken als Berufskosten abgezogen werden, während die Kantone Höchstbeträge nach kantonalem Recht oder unbeschränkte Beträge erlauben.

Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Trotz der Änderung bleibt es jedoch weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

### **Nutzung von PKWs durch Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU (bspw. DE)**

In der Praxis findet man regelmässig Fälle, bei welchen Schweizer Unternehmen Ihren Arbeitnehmern mit Wohnsitz in der EU ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellen. Die Fahrzeuge dürfen sowohl für geschäftliche wie auch für private Zwecke verwendet werden. Nach EU-Recht wird die «Vermietung» von Geschäftsfahrzeugen jedoch ungleich zum CH-Recht beurteilt. So ist dieser Vorgang bis anhin in der EU an dem Ort steuerbar, an welchem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Gemäss einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Januar 2021 sind jedoch die Voraussetzungen für die Vermietung eines Beförderungsmittels nicht erfüllt. Die Richter kamen zum Schluss, dass die kostenfreie Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs die Voraussetzung einer Mietzinszahlung nicht erfüllt.

Für Schweizer Unternehmen, die bis anhin die EU-Umsatzsteuer auf der Überlassung von Geschäftsfahrzeugen abgerechnet haben, empfehlen wir zu prüfen, ob eine allfällige Rückerstattungsmöglichkeit besteht.